

Gemeinde Rieden

Landkreis Ostallgäu



# Bekanntmachung

## **über die Genehmigung der Zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieden für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Rieden Süd“ sowie des Bebauungsplanes Nr. 8 „Zellerberg Nord-Ost“**

Die Zweite Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieden ist vom Landratsamt Ostallgäu mit Bescheid vom 19.06.2020, Az: 40 – 6100 – 7/20, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die Zweite Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Rieden Süd“ sowie des Bebauungsplanes Nr. 8 „Zellerberg Nord-Ost“ wirksam.**

Jedermann kann die Zweite Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem zugehörigen Erläuterungsbericht im Amtszimmer der Gemeindeverwaltung Rieden, 1. Obergeschoss, Saalfeldstraße 4 a, 87668 Rieden, Gemeindeteil Zellerberg sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen, Zimmer Nr. R 1.1, während den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.


Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche, für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Rieden, 21. Juli 2020

  
.....  
Inge Weiß  
Erste Bürgermeisterin

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln  
der Gemeinde Rieden sowie der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen

Angeheftet am: 24. Juli 2020

Abgenommen am:

Verwaltungsgemeinschaft Pforzen

.....  
Unterschrift